

LINUP-FRONT-SCHULUNGSMEDIEN

Lizenzvertrag für nichtkommerzielle Lizenznehmer

Ihr Ansprechpartner
 Linup Front GmbH
 Your Source in Open Source
 Tel.: +49 6151 9067-0
 Fax: +49 6151 9067-299
 info@linupfront.de

1. Begriffsbestimmungen

1. LINUP FRONT ist:

Linup Front GmbH
 Robert-Koch-Straße 9
 64311 Weiterstadt
 Deutschland

2. LIZENZNEHMER ist:

Name

August 2011
 Seite 1/7

Adresse

Adresse (Fortsetzung)

PLZ, Ort

Land

3. SCHULUNGSMATERIALIEN sind Dokumente und Medien, die LINUP FRONT im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung stellt.
4. VERVIELFÄLTIGUNGSSTÜCKE sind Ausdrücke oder fotomechanische Kopien der SCHULUNGSMATERIALIEN, die LIZENZNEHMER im Rahmen dieser Vereinbarung herstellt oder herstellen läßt.
5. TEILNEHMER sind Personen, die Unterrichtsveranstaltungen von LIZENZNEHMER besuchen.

2. Vertragsgegenstand

1. LINUP FRONT stellt LIZENZNEHMER gemäß der nachfolgenden Vereinbarungen SCHULUNGSMATERIALIEN zum ausschließlich nichtkommerziellen Einsatz im Unterricht zur Verfügung.
2. Diese SCHULUNGSMATERIALIEN können mit der Kennzeichnung „Non-Profit“ versehen sein.

3. Nutzungsrecht

1. LIZENZNEHMER wird für die Dauer des Vertrags ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den im Rahmen dieses Vertrags gelieferten SCHULUNGSMATERIALIEN eingeräumt.

LINUP-FRONT-SCHULUNGSMEDIEN

Lizenzvertrag für nichtkommerzielle Lizenznehmer

23. August 2011
Seite 2/7

2. Dieses Nutzungsrecht ist beschränkt auf die nachfolgend beschriebene Nutzung.
3. Alle dort nicht ausdrücklich aufgeführten Nutzungsrechte verbleiben bei LINUP FRONT als Inhaberin aller Urheber-, Schutz- und Verwertungsrechte.

4. Umfang des Nutzungsrechts

1. Mit der Lieferung erhält LIZENZNEHMER das Recht, VERVIELFÄLTIGUNGSSTÜCKE der SCHULUNGSMATERIALIEN herzustellen oder herstellen zu lassen und an TEILNEHMER zu verteilen. Teilauszüge der SCHULUNGSMATERIALIEN dürfen nicht erstellt und Änderungen an den SCHULUNGSMATERIALIEN nicht vorgenommen werden.
2. LIZENZNEHMER verpflichtet sich, die VERVIELFÄLTIGUNGSSTÜCKE nur im Rahmen des eigenen Unterrichts zu verwenden und den TEILNEHMERN höchstens gegen Erstattung der Herstellungskosten der VERVIELFÄLTIGUNGSSTÜCKE zu überlassen. Die SCHULUNGSMATERIALIEN und VERVIELFÄLTIGUNGSSTÜCKE dürfen nur in nichtkommerziellen Unterrichtsveranstaltungen eingesetzt werden. „Nichtkommerzielle Unterrichtsveranstaltungen“ im Sinne dieser Vereinbarung sind solche, für deren Besuch über eine eventuelle allgemeine Studiengebühr hinaus keine gesonderte Teilnahmegebühr zu entrichten ist. Für den Einsatz in anderen Unterrichtsveranstaltungen ist eine separate Vereinbarung erforderlich.
3. Eine Weitergabe oder Veräußerung von SCHULUNGSMATERIALIEN und VERVIELFÄLTIGUNGSSTÜCKEN an Dritte ist nicht erlaubt, sofern nicht eine separate schriftliche Vereinbarung etwas Anderes bestimmt.
4. LIZENZNEHMER ist es untersagt, Urhebervermerke, Kennzeichen, Markenzeichen und/oder Eigentumsangaben an den SCHULUNGSMATERIALIEN und VERVIELFÄLTIGUNGSSTÜCKEN zu verändern oder zu entfernen.
5. LIZENZNEHMER ist berechtigt, von SCHULUNGSMATERIALIEN, die in elektronischer Form übermittelt wurden, Kopien zu Sicherungszwecken herzustellen. Kopien zu anderen Zwecken, die Veröffentlichung von SCHULUNGSMATERIALIEN gleich welcher Form oder die Weitergabe von SCHULUNGSMATERIALIEN an TEILNEHMER oder andere Dritte sind nicht erlaubt.
6. Das Nutzungsrecht an den SCHULUNGSMATERIALIEN erlischt, sofern LIZENZNEHMER die in diesem Vertrag festgelegten Nutzungsbedingungen verletzt. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich LIZENZNEHMER, eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe von 5000 Euro an LINUP FRONT zu zahlen. LIZENZNEHMER bleibt der Nachweis eines minderen Schadens als der Vertragsstrafe, LINUP FRONT der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt davon unberührt.

LINUP-FRONT-SCHULUNGSMEDIEN

Lizenzvertrag für nichtkommerzielle Lizenznehmer

23. August 2011
Seite 3/7

5. Lieferung der Schulungsmaterialien

1. Die Lieferung der SCHULUNGSMATERIALIEN erfolgt über das Internet per E-Mail oder durch Einräumen einer Zugriffsmöglichkeit auf einen Server von LINUP FRONT. Umtausch oder Rückgabe einer Lieferung ist nicht möglich. LIZENZNEHMER verpflichtet sich, die ihm entstehenden Kosten für den Zugriff auf die SCHULUNGSMATERIALIEN selbst zu tragen sowie ihm von LINUP FRONT zur Verfügung gestellte Zugangsdaten vertraulich zu behandeln.
2. In Ausnahmefällen ist eine Lieferung der SCHULUNGSMATERIALIEN auf CD-ROM möglich. Die dafür anfallenden Herstellungs- und Versandkosten trägt LIZENZNEHMER.

6. Laufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Der Vertrag kann von LIZENZNEHMER jederzeit gekündigt werden.
3. LINUP FRONT kann den Vertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines Kalenderjahrs kündigen. Davon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung.
4. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Nichtnutzung von SCHULUNGSMATERIALIEN gilt nicht als Kündigung.
5. Bei Beendigung des Vertrags sind sämtliche gemäß Abschnitt 5.2 gelieferten Datenträger zurückzugeben. Elektronisch übermittelte SCHULUNGSMATERIALIEN sind zu löschen und übrige VERVIELFÄLTIGUNGSSTÜCKE zu vernichten.

7. Vergütung

1. Soweit nicht anders zwischen LINUP FRONT und LIZENZNEHMER vereinbart, wird während der Vertragsdauer eine kalenderjährliche Lizenzgebühr fällig. Die Höhe der Lizenzgebühr ergibt sich aus der Linup-Front-Medien-Preisliste.
2. Die Version der Linup-Front-Medien-Preisliste, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags aktuell ist, wird Teil dieses Vertrags.
3. LINUP FRONT behält sich vor, die Medien-Preisliste im Lichte der Marktentwicklung und etwaiger betrieblicher Erfordernisse anzupassen. Etwaige Änderungen wird LINUP FRONT LIZENZNEHMER mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende eines Kalenderjahrs schriftlich mitteilen. LIZENZNEHMER genießt ein Kündigungsrecht gemäß Abschnitt 6.2.
4. Bei einer Überlassung der SCHULUNGSMATERIALIEN als Teil des LPI-AAP-Programms sind keine direkten Zahlungen von LIZENZNEHMER an LINUP FRONT erforderlich, sondern die Abrechnung erfolgt im Rahmen des LPI-AAP-Programms über das Linux Professional Institute oder seinen örtlichen Beauftragten.

LINUP-FRONT-SCHULUNGSMEDIEN

Lizenzvertrag für nichtkommerzielle Lizenznehmer

23. August 2011
Seite 4/7

5. Bei einer direkten Überlassung der SCHULUNGSMATERIALIEN stellt LINUP FRONT kalenderjährlich eine Rechnung. Rechnungen sind mit Zusendung fällig und innerhalb von 14 Tagen zahlbar ohne Abzug.
6. Alle Zahlungen an LINUP FRONT müssen in Euro geleistet werden.
7. Jegliche Bankspesen und -gebühren, die für Zahlungen an LINUP FRONT erforderlich sind, trägt LIZENZNEHMER.
8. LIZENZNEHMER darf Zahlungen nur zurückhalten, wenn ihm ein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht zusteht. LIZENZNEHMER darf Zahlungen nur gegen unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen an die LINUP FRONT aufrechnen.

8. Gewährleistung und Haftung

1. Mängelansprüche seitens LIZENZNEHMER setzen voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Soweit ein Mangel vorliegt, ist LINUP FRONT nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung ist LINUP FRONT verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Vertragsgegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist LIZENZNEHMER nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
4. LINUP FRONT haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern LIZENZNEHMER Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von LINUP FRONT beruhen. Soweit LINUP FRONT keine vorsätzliche Vertragsverletzung nachgewiesen wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
5. LINUP FRONT haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
6. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
7. Für LIZENZNEHMER durch den Einsatz der SCHULUNGSMATERIALIEN an Software oder an Datenträgern/Datenverarbeitungsanlagen entstandene Schäden haftet LINUP FRONT nur, soweit es sich um typischerweise auftretende, vorhersehbare

LINUP-FRONT-SCHULUNGSMEDIEN

Lizenzvertrag für nichtkommerzielle Lizenznehmer

23. August 2011
Seite 5/7

Schäden handelt und der schadensursächliche Mangel an den SCHULUNGSMATERIALIEN von einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Gesetzliche Ansprüche auf Mangelbeseitigung und Nachlieferung – nicht aber auf Schadensersatz – bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt. Weitergehende Ansprüche von LIZENZNEHMER, insbesondere wegen entgangenen Gewinns oder Folgeschäden, sind ausgeschlossen.

8. LIZENZNEHMER ist zur Sicherung seines Systems verpflichtet, Daten in anwendungsadäquaten Intervallen zu sichern. Im Falle eines zu vertretenden Datenverlustes haftet LINUP FRONT nur für den üblicherweise erforderlichen Aufwand zur Wiederherstellung.
9. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
10. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
11. Diese Regelungen gelten auch für VERVIELFÄLTIGUNGSSTÜCKE.

9. Warenzeichen- und Markenrechte

1. Die Wiedergabe von Warenbezeichnungen, Gebrauchsnamen, Handelsnamen und Ähnlichem in SCHULUNGSMATERIALIEN berechtigt auch ohne deren besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne des Warenzeichen- und Markenschutzrechts frei seien und daher beliebig verwendet werden dürften. Alle Warennamen werden ohne Gewährleistung der freien Verwendbarkeit benutzt und sind möglicherweise eingetragene Warenzeichen Dritter.
2. Stellt LIZENZNEHMER Firmenlogos, Kennzeichen, Markenzeichen oder Ähnliches für die Einbindung in SCHULUNGSMATERIALIEN zur Verfügung, garantiert er damit, dass diese frei von Rechten Dritter sind und von LINUP FRONT zum vereinbarten Zweck unentgeltlich genutzt werden können. LIZENZNEHMER stellt LINUP FRONT von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Verletzung ihrer Rechte aufgrund der von LIZENZNEHMER gewünschten Einbindung geltend machen.

10. Statistik und Rückmeldungen

1. LIZENZNEHMER verpflichtet sich, LINUP FRONT auf Anfrage mitzuteilen, wie viele VERVIELFÄLTIGUNGSSTÜCKE welcher SCHULUNGSMATERIALIEN erstellt und eingesetzt wurde.
2. LINUP FRONT freut sich darüber hinaus über freiwillige Angaben zum Einsatz der SCHULUNGSMATERIALIEN etwa bezogen auf Schulzweige, Fachbereiche, Studien- oder Unterrichtsfächer und Jahrgangsstufen (wo anwendbar). Hierüber besteht keine Auskunftspflicht seitens LIZENZNEHMER.

LINUP-FRONT-SCHULUNGSMEDIEN

Lizenzvertrag für nichtkommerzielle Lizenznehmer

23. August 2011
Seite 6/7

11. Aktualisierungen

1. Wenn LINUP FRONT während der Vertragslaufzeit neue Versionen von SCHULUNGSMATERIALIEN erstellt, werden diese LIZENZNEHMER auf einem der in Abschnitt 5 genannten Wege zugänglich gemacht. Die Vereinbarungen dort gelten sinngemäß.
2. Inhaltliche Anmerkungen, Fehlerberichte, Verbesserungsvorschläge u. ä. zu SCHULUNGSMATERIALIEN sind jederzeit willkommen, begründen jedoch keine Reaktionspflicht durch LINUP FRONT.

12. Schlussbestimmungen

1. Durch diesen Vertrag verlieren alle bisherigen Absprachen und Vereinbarungen zwischen LINUP FRONT und LIZENZNEHMER, die den nichtkommerziellen Einsatz von SCHULUNGSMATERIALIEN zum Gegenstand haben, ihre Gültigkeit.
2. Auf diesen Vertrag, alle sich daraus ergebenden Folgen und jegliche Streitigkeiten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. UN-Kaufrecht (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG) findet keine Anwendung.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich solcher aufgrund oder in Ausführung dieses Vertrags eingegangener Verpflichtungen, ist Weiterstadt (Deutschland).
4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Das Gleiche gilt für alle Erklärungen, für die in dieser Vereinbarung die Schriftform vorgesehen ist.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen. Eine entsprechend unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem gewünschten Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung im Rahmen dieses Vertrags möglichst nahe kommt.

Wir sind mit den vorgenannten Bedingungen einverstanden:

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

LINUP-FRONT-SCHULUNGSMEDIEN

Lizenzvertrag für nichtkommerzielle Lizenznehmer

23. August 2011
Seite 7/7

Ansprechpartner

Vorname, Nachname

Abteilung

Telefon

Fax

E-Mail

Linup Front

Eingangsdatum

Daten erfasst

MUSTER